

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1961

Ausgegeben am 2. Februar 1961

1. Stück

1. Kundmachung: Auflassung des öffentlichen Landungsplatzes am Donaustrom zwischen Strom-km 1928,860 und 1928,954, r. U.
2. Verordnung: Festsetzung des Einheitssatzes für die Kanaleinmündungsgebühr.

## 1.

**Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien vom 4. Jänner 1961, betreffend die Auflassung des öffentlichen Landungsplatzes am rechten Ufer des Donaustromes zwischen Strom-km 1928,860 und 1928,954.**

Auf Grund des § 56 der Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit den Bundesministern für soziale Verwaltung und für Land- und Forstwirtschaft, betreffend schiffahrtspolizeiliche Vorschriften für die fließenden Gewässer (Flußschiffahrtsverordnung), BGBl. Nr. 98/1937, werden die im § 1 der Kundmachung des Bürgermeisters von Wien als Landeshauptmann vom 25. Oktober 1927, LGBl. für Wien Nr. 39, getroffenen Bestimmungen, soweit sie sich auf die unter Abschnitt A, a) 1., Postnummer 4, bezeichnete Lände für Personenschiffe am rechten Ufer des Donaustromes mit dem oberen Ende des Landungsplatzes bei Strom-km 1928,954 und mit einer Gesamtlänge von 94 m beziehen, aufgehoben.

Der Landeshauptmann:  
Jonas

## 2.

**Verordnung der Wiener Landesregierung vom 17. Jänner 1961 über die Festsetzung des Einheitssatzes für die Kanaleinmündungsgebühr.**

Gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes vom 21. Oktober 1955 über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 22, wird verordnet:

### § 1

Der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsgebühr wird mit 490 S festgesetzt.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
Jonas

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 70 g für das Stück im Drucksortenverlag der Städtischen Haupteinzelhandlung, L. Raehaus, Siege 7, Hochpartette, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien, L. Wollzeile 27 a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.